



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

78. Jahrgang

Nr. 29

Datum 08.08.2022

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
- Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen
- Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergkirchen und der Gemeinde Karlsfeld über die Wasserversorgung für die Grundstücke 500/8, 501/4 und für die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV);
Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Ausweisungsverfügung des Herrn SOLOMON, Joseph, geb. am 01.01.1983 in Edo State, nigerianischer Staatsangehöriger

Das Anhörungsschreiben des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 25.07.2022 Az. 31/061001 an

Herrn
Joseph Solomon
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Kaiserstr. 11
85244 Röhrmoos

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zimmer E 34, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Ausländerbehörde

Az. 41/BV220565

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 27.07.2022 Nr. 41/BV220565 wurde für auf dem Grundstück FI-Nr. 749/24 (Karlsfeld, Gartenstraße 36) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 749/25, 747/7 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Az. 41/BV220414

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 26.07.2022 Nr. 41/BV220414 wurde für auf dem Grundstück FI-Nr. 758/11 (Karlsfeld, Blumenstraße 29) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 758/12, 758/8, 758/10 und 758 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergkirchen und der Gemeinde Karlsfeld über die Wasserversorgung für die Grundstücke 500/8, 501/4 und für die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld

Nachstehend wird gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergkirchen und der Gemeinde Karlsfeld über die Wasserversorgung für die Grundstücke 500/8, 501/4 und für die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld amtlich bekanntgemacht, soweit Rechte und Pflichten Dritter berührt werden.

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Karlsfeld, Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld,
-vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Kolbe -

und

der Gemeinde Bergkirchen, Joh.-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen
-vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Axtner -

wird gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06. 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) Das Landratsamt Dachau hat mit Bescheid vom 22.08.2017 den Neubau einer Maschinenhalle, eines Laufstalles u. einer Reithalle mit Longierzirkel sowie die Nutzungsänderung einer bestehenden Reithalle in eine Bergehalle für Heu und Stroh bauaufsichtlich genehmigt. Diese Baugenehmigung wurde gemeindeübergreifend für die Grundstücke Flur-Nr. 1639/2 der Gemarkung Günding und für die Flurnummern 500/8, 501/4, 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld erteilt.
- (2) Die landwirtschaftliche Hofstelle auf der Flurnummer 1639/2 ist bereits über die Langwieder Straße von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen erschlossen, bzw. tatsächlich angeschlossen.
Mit der Erstellung der neuen Reithalle entsteht eine Grundstücksgrenze, bzw. eine Gemeindegebietsgrenze überschreitende nicht unbedeutende Bebauung.
Des Weiteren wurde im Laufe des Jahres 2019 der Gemeinde Bergkirchen bekannt, dass auf den angrenzenden Flurnummern 500/2 und 501/2 der Gemarkung Karlsfeld bereits eine Biogasanlage mit Fahrsilo erstellt wurde. Am 17.11.2020 wurde bei einer Ortsbegehung festgestellt, dass die Biogasanlage bereits an der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen angeschlossen ist.

- (3) Nachdem die Reithalle, die teilweise auf Karlsfelder Flur liegt, über die Gemeinde Bergkirchen erschlossen ist und die Biogasanlage, die ganz auf Karlsfelder Flur steht, bereits über die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen angeschlossen ist und zudem ein sehr langer privater Grundstücksanschluss aus Karlsfeld (Hadinger Weg) seitens des Grundstückseigentümers anstünde, wäre es unbillig, einen zweiten Anschluss über Karlsfeld zu fordern.
- (4) Um den Bereich auf Karlsfelder Seite weiterhin mit Wasser zu versorgen und beitragsrechtlich abrechnen zu können, wird die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben nebst den dazu erforderlichen Befugnissen an die Gemeinde Bergkirchen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung für die Grundstücke 500/8, 501/4 und die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld, wie auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich, auf die Gemeinde Bergkirchen erforderlich.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Karlsfeld überträgt der Gemeinde Bergkirchen gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die Grundstücke 500/8, 501/4 und für die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld wie aus dem anliegendem Lageplan ersichtlich ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Befugnisübertragung, geltendes Recht

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinde Bergkirchen gehen auf sie auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung dieser Flächen, bzw. Teilflächen der genannten Grundstücke gem. Art. 8 Abs. 1 KommZG über. Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Einrichtungsgebiet der Gemeinde Bergkirchen geltenden Satzungen sowie die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung treten für die Flächen, bzw. Teilflächen dieser Grundstücke die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bergkirchen –Kostensatzung- vom 15.11.2001 (bekannt gemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Hinweis auf den Amtstafeln), die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergkirchen vom 27.11.2019 (bekannt gemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Hinweis auf den Amtstafeln) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergkirchen vom 27.11.2019 (bekannt gemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Hinweis den Amtstafeln) in Kraft. Änderungen zu diesen Satzungen bzw. ein Neuerlass dieser Satzungen der Gemeinde Bergkirchen erstrecken sich auch auf die Flächen, bzw. Teilflächen dieser Grundstücke.
Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung werden von der Gemeinde Bergkirchen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit bestimmt. Die

Gemeinde Karlsfeld trägt keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Karlsfeld oder von Einwohnern ihres Einrichtungsgebietes, dass die Gemeinde Bergkirchen die Wasserversorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

- (2) Die Gemeinde Karlsfeld verpflichtet sich, der Gemeinde Bergkirchen sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Gemeinde Bergkirchen mit vorzulegen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung ebenso wie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

§ 4

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits das Landratsamt Dachau zur Schlichtung angerufen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres, kann sie von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger, bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Parteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke gewährleistet.

§ 6

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung, ihre Änderung

oder Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Dachau.

§ 7 Inkrafttreten, Ausfertigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Dachau eine beglaubigte Abschrift.

Karlsfeld, den 25.07.2022
Gemeinde Karlsfeld

Bergkirchen, den 12.07.2022
Gemeinde Bergkirchen

gez.
Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister

gez.
Robert Axtner
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 01.08.2022, Az. 20/050-2/2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az. 61/171-1/5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV); Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Aufgrund des Ausrufens der Alarmstufe des Notfallplans Gas und der jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Beitrag zur Einsparung von Gas folgende

Allgemeinverfügung

- I. Den Betreibern folgender Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht oder nicht mehr einhalten können, wird die zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme der Anlage gestattet:
 - Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV,
 - die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 außer Betrieb genommen,

- jedoch noch nicht abgebaut wurden und
- für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb (Anlage 1 oder 2) beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat.
- Zusätzlich muss die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen.

II. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst zulässig, wenn der Betreiber

1. die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des entsprechenden Formulars (Anlage 1 oder 2) beim Landratsamt Dachau angezeigt hat und
2. gleichzeitig bestätigt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde und
3. den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unterrichtet hat.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft und ist befristet bis einschließlich 31.08.2023.

VI. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zimmer 11b, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau (<https://www.landratsamt-dachau.de/> unter „Veröffentlichungen“ / „Amtsblätter“ / „Amtsblätter 2022“) einsehbar.

Begründung

Nach § 22 der 1. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19, 25 und 26 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 BayVwVfG.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV ist dadurch genüge getan, dass der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Dachau das entsprechende Formular (Anlage 1 oder 2) zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt.

Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagen-Gruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich fordert § 22 der 1. BImSchV das Vorliegen einer unbilligen Härte und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Diese Tatbestandsmerkmale sind unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten auszulegen:

Am 12. Juli 2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft treten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt (§§ 31 a bis 31 d BImSchG). Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die

Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren.

Diese Auslegung findet ihre Grundlage in der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen.

Die gegenständlichen Feuerungsanlagen können die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten; der Betrieb setzt eine Ausnahmezulassung voraus. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen gem. § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend entspricht es dem gesetzgeberischen Willen die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit auszulegen.

Unter Ausübung des dem Landratsamt zustehenden Ermessens wird die Ausnahme zeitlich auf die Dauer von höchstens einem Jahr – beginnend mit dem 1. September 2022 – befristet erteilt. Bei der Ausübung unseres Ermessens haben wir u.a. das ermessenslenkende Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07.2022 (Az. 75g-U8700-2022/36-23) berücksichtigt. Angesichts der derzeit absehbaren Gasmangellage in der Bundesrepublik ist die Ausnahme auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Umwelteinwirkungen angemessen und verhältnismäßig und dient insb. durch den Einsparbeitrag der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung dahingehend aufschiebend zu bedingen, dass der einzelne Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der anliegenden Formulare bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat und gleichzeitig bestätigt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Darüber hinaus hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung würde den Zweck der Regelung, nämlich die Einsparung von Gas, verhindern. Eine gesicherte Gasversorgung ist jedoch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich, um die Objekte mit Wärme zu versorgen. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerungsanlagen und die damit verbundene Einsparung von Gas in den betroffenen Objekten wird dazu ein entsprechender Beitrag geleistet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb im öffentlichen energiewirtschaftlichen Interesse erforderlich, um einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Allgemeinverfügung kann gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 41, Rn. 153).

Abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG tritt die Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.09.2022 in Kraft. Mit diesem Bekanntgabezeitpunkt tritt die Wirksamkeit gegenüber den Betroffenen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dachau, den 03.08.2022
Landratsamt Dachau

gez.
Löwl
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“

Anlage 2: Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**



Anlage 1

LANDESINNVUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK



- ABTEILUNG TECHNIK -

Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe für sogenannte Notfälle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.
2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.10 der Kehr- und Prüfungsordnung ihrer Abgasanlage bleibt erhalten, weil ihre betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Kosten für die jährliche Überprüfung müssen von Ihnen getragen werden. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Nr. 1.10 der KÜO können nur durch eine dauerhafte stillgelegte Anlage aufgehoben werden, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den/die zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich erfolgt ist (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber



Anlage 2
LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- ABTEILUNG TECHNIK -



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch eine/n Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte wieder betrieben wird, ist eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhaltung für den Notbetrieb im Katastrophenfall) des Heizkessels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.
2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch eine/n Schornsteinfeger/in zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1–4) sind alle weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber